

RS OGH 1973/4/24 3Ob66/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1973

Norm

EO §78

EO §118

Rechtssatz

Der verpflichteten Partei steht im Exekutionsverfahren nach den durch § 78 EO rezipierten Bestimmungen der ZPO ein Kostenersatzanspruch dann zu, wenn sie in einem im Zuge des Verfahrens ausgelösten Zwischenstreit obsiegt (Heller-Berger-Stix, Komm. z. EO4, 704 f). Ein solcher Zwischenstreit wird durch die Rekurerhebung des Verwalters gegen die ihm vom Erstgericht auferlegten Ersätze nach § 118 Abs 2 EO ausgelöst. Wenn der Verwalters in diesem Zwischenstreit unterlegen ist, hat er der verpflichteten Partei gem §§ 78 EO, 41, 50 ZPO die Kosten ihrer Rechtsmittel zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 66/73

Entscheidungstext OGH 24.04.1973 3 Ob 66/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0002298

Dokumentnummer

JJR_19730424_OGH0002_0030OB00066_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at